

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management an der Universität Flensburg

Vom 29. Juni 2017

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 29. Juni 2017

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 28. Juni 2017 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management an der Universität Flensburg

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management an der Universität Flensburg vom 25. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. 2012, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2017, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung einschließlich der Satzungsüberschrift werden die Worte „Universität Flensburg“ durch die Worte „Europa-Universität Flensburg“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis erhält die folgende neue Fassung:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Abschluss
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 6 Studienschwerpunkte
- § 7 Module und Lehrveranstaltungen
- § 8 Anwesenheitspflicht
- § 9 Mitarbeit in Gremien
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 11 Prüfungen: Aufbau der Prüfungen; Prüfungszeitpunkte; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

- § 12 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen
- § 13 Studienbegleitende Prüfungen
- § 14 Studienabschließende Prüfungen
- § 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 16 Klausuren, mündliche Nachprüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Sonstige Prüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 20 Prüfungssprache
- § 21 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung
- § 22 Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 23 Nachteilsausgleich bei Behinderung; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Verfahren bei Widersprüchen
- § 25 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 26 Thesis
- § 27 Annahme und Bewertung der Thesis
- § 28 Kolloquium
- § 29 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zeugnis
- § 31 Urkunde
- § 32 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 33 Prüfungsakte
- § 34 In-Kraft-Treten
- § 35 Anrechnungsbestimmungen

Anhang A: Modulübersicht und Studienplan

Anhang B: Diploma Supplement

Anhang C: Fächerkatalog entsprechend § 4 Zugangsvoraussetzungen“

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:
„§ 9 Mitarbeit in Gremien“
 - b) Abs. 4 wird gestrichen.

4. Es wird der folgende § 10 eingefügt:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.“

5. § 22 wird gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 10 bis 21 werden die neuen §§ 11 bis 22.

7. In § 11 wird der folgende Abs. 4 angefügt:

„(4) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.“

8. In § 14 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 29. Juni 2017

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident